

## **Corona-Krise: Checkliste für den Einzelhandel**

### **1. Inwiefern darf ich mein Geschäft betreiben?**

- Ich prüfe die tagesaktuellen Mitteilungen meines Bundeslandes darauf, welche Geschäfte geschlossen bzw. geöffnet werden dürfen (z.B. auf der Website der Landesregierung bzw. Anfrage an meine Ordnungsbehörde vor Ort).
- Ich biete Dienstleistungen an (z.B. Installation eines Elektroherds, Reparatur einer Uhr). Das kann weiterhin erlaubt sein.
- Ich verkaufe Zeitschriften. Das kann erlaubt sein.
- Ich betreibe Onlinehandel. Dieser ist in der Regel erlaubt.
- Ich betreibe (jetzt) einen Abhol-/Lieferdienst (z.B. für Spielzeug). Dieser ist in der Regel erlaubt.
- Ich habe eine Spezialanfertigung produziert (z.B. Trauring). Diese darf in der Regel abgeholt werden.
- Ich plane Küchen. Diese darf beim Kunden aufgebaut werden.
- Ich verkaufe Tabakwaren. Laut Statistischem Bundesamt wird der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren in einer Kategorie subsumiert. Die Wahrscheinlichkeit, diese weiter verkaufen zu dürfen, ist hoch.
- Ich kommuniziere meine Öffnungszeiten, Kontaktmöglichkeiten und Betriebstätigkeiten auf allen mir möglichen Kanälen (z.B. per Aushang, im Internet).

### **2. Wie beantrage ich Kurzarbeitergeld?**

- Mindestens 10 Prozent meiner Beschäftigten sind vom Ausfall betroffen.
- Bevor ich Kurzarbeitergeld beantrage, muss ich alle betroffenen Mitarbeiter über die Situation informieren und schriftlich ihr Einverständnis (oder die des Betriebsrates wenn vorhanden) einholen.
- Ich beantrage Kurzarbeitergeld online unter „Meine E-Services“ bei der Bundesagentur für Arbeit:  
[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall). Alternativ lasse ich mir die benötigten Antragsunterlagen von der Bundesagentur für Arbeit zuschicken.
- Ich kann Kurzarbeitergeld rückwirkend bis zum 1. März beantragen.

### **3. Welche Steuervorteile kann ich beim Finanzamt sofort nutzen?**

- Ich lasse die Fälligkeit meiner Steuerzahlungen hinauszögern (stunden).
- Bei weniger Einkünften kann ich meine Steuervorauszahlungen „unkompliziert und schnell“ herabsetzen lassen.
- Ich muss bis zum 31.12.2020 keine Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge befürchten.

### **4. Wann bzw. wie kann ich Sonder-Kredite beantragen?**

- Mein Unternehmen war vor der Krise wirtschaftlich gesund.
- Ich spreche meine Hausbank bzw. Finanzierungspartner auf einen KfW-Kredit an.

### **5. Wie gehe ich mit angelieferter Ware / Lieferanten um?**

- Grundsätzlich bin ich dazu verpflichtet, bestellte Ware anzunehmen, auch wenn die Schließung meines Ladengeschäftes angeordnet wurde.
- Um die Überfüllung meines Lagers zu vermeiden, suche ich sofort den Dialog mit Lieferanten und Industriepartnern, um Bestellungen einvernehmlich zu stornieren.

### **6. Wie verhalte ich mich bei einer drohenden Insolvenz?**

- Ich nutze den auf den 30.09.2020 (sonst 3 Wochen) verlängerten Termin.